

Zwischen

dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium - nachstehend als Ministerium bezeichnet -

und

dem Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums (Bereich Schulen) - nachstehend als Hauptpersonalrat bezeichnet -

wird nachfolgende

**Dienstvereinbarung**  
über die Fort- und Weiterbildung von  
Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften

geschlossen:

**I. Vorbemerkungen**

1. Zwischen den Vertragschließenden besteht Einigkeit, dass das Recht der Beschäftigten zur Teilhabe an der Fort- und Weiterbildung nicht von der Pflicht zur Fort- und Weiterbildung entbindet.
2. Regelungsgegenstand der Dienstvereinbarung ist die Fort- und Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte. Die Regelungen sind für die Vertragschließenden bindend, soweit gesetzliche oder tarifrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Dienstvereinbarung dient gleichzeitig der Wahrung personalvertretungsrechtlicher Beteiligungsrechte.
3. Befristet Beschäftigte können grundsätzlich an Fortbildungen teilnehmen.

**II. Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen**

1. Gegenstand der Vereinbarung sind Fortbildungen und Weiterbildungen.
  - a) Weiterbildung im Sinne der Vereinbarung zielt in der Regel auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder einer Unterrichtserlaubnis in einem weiteren Fach oder in einer weiteren Fachrichtung derselben Schulart oder in einer anderen Schulart oder auf den Erwerb einer zusätzlichen pädagogischen oder fachlichen Befähigung mit Zertifikat. Darüber hinaus dient sie der berufsbegleitenden Nachqualifikation von im staatlichen Schuldienst eingestellten Lehrkräften.

- b) Fortbildung beinhaltet alle anderen auf die Erhaltung und Erweiterung leistungsbezogener Kenntnisse und Fähigkeiten gerichteten Maßnahmen.
- 2. Auf die Begriffsbestimmungen in der Rahmenleitlinie PERMANENT und in § 5 TV-L wird ergänzend verwiesen.
- 3. Soweit im Folgenden von Fortbildung die Rede ist und nicht ausdrücklich zwischen Fort- und Weiterbildung unterschieden wird, gilt das Ausgeführte sowohl für die Weiterbildung als auch für die Fortbildung.
- 4. Arten der Fortbildungsveranstaltungen.
  - a) Landesweite Fortbildungsveranstaltungen sind solche, die sich an Teilnehmer aus allen Schulamtsbereichen Thüringens richten.
  - b) Regionale Fortbildungsveranstaltungen sind solche, die sich an Teilnehmer aus einem bzw. mehreren Schulamtsbereichen richten.
  - c) Innerschulische Fortbildungsveranstaltungen richten sich an die Beschäftigten einer Schule; mehrere Schulen können bei Bedarf eine Fortbildungsveranstaltung gemeinsam durchführen.
- 5. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Dienst am anderen Ort, also dienstliche Tagungen, Beratungen und Besprechungen.

### **III. Allgemeine Fragen der Fortbildung**

- 1. Allgemeine Fragen der Fortbildung stellen einen Mitbestimmungstatbestand nach § 75 Abs. 3 Nr. 13 ThürPersVG dar, der den Zweck verfolgt, den Beschäftigten über den Personalrat die Fortbildungsvorhaben im Zusammenhang darzustellen.
- 2. Zu allgemeinen Fragen der Fort- und Weiterbildungen tauschen sich Ministerium, ThILLM und Hauptpersonalrat einmal jährlich aus. Das Gespräch beinhaltet auch einen Austausch zu thematischen Schwerpunkten, unter denen die Fort- und Weiterbildungen des kommenden Jahres stehen sollen.
- 3. Auf Schulamtsebene werden sich die Staatlichen Schulämter und die Bezirkspersonalräte über die Umsetzung des Mitbestimmungstatbestands nach § 75 Abs. 3 Nr. 13 ThürPersVG verständigen.

### **IV. Verfahrensfestlegungen**

- 1. Bekanntmachung der Fortbildungsveranstaltung.
  - a) Jede Fortbildung ist so bekannt zu machen, dass jeder Beschäftigte die Möglichkeit hat, das Angebot rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen.

- b) Mit der Bekanntmachung soll das Ziel und der Inhalt der Fortbildung sowie der Teilnehmerkreis, an den sich die Fortbildung richtet, benannt werden. Sie ist an den Dienststellen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. Auf Anmeldefristen oder eine Begrenzung der Teilnehmerzahl sowie bestehende Formvorschriften ist hinzuweisen.

Die nachstehenden Regelungen zu IV. Nrn. 2 bis 4 finden nur dann Anwendung, wenn bei einer Fortbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl besteht.

2. Auswahl bei einer das Angebot an freien Plätzen übersteigenden Nachfrage.

- a) Melden sich zu einer Fortbildungsveranstaltung zum für die Anmeldung festgelegten Stichtag (in der Regel 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) mehr Beschäftigte an als Teilnehmer zugelassen werden können, so hat unter den Beschäftigten, die sich fristgerecht angemeldet haben, eine Auswahl zu erfolgen. Die Auswahl soll unter Zugrundelegung der in der Bekanntmachung festgelegten Zugangskriterien nach sachgerechten und möglichst gleichen oder vergleichbaren Kriterien vorgenommen werden. Bei der Auswahl kann zugunsten eines Bewerbers ergänzend berücksichtigt werden, dass dieser trotz Erfüllung der Zugangskriterien wegen eines Bewerberüberhangs bereits einmal von der Teilnahme an einer Fortbildung mit im wesentlichen gleichen Inhalt ausgeschlossen worden ist. Es sollen möglichst viele Beschäftigte die Chance zur Fortbildung erhalten.
- b) Das ThILLM entscheidet bei landesweiten und bei regionalen Fortbildungsveranstaltungen, ob es die Auswahl der Teilnehmer den Schulämtern überträgt oder die Auswahl selbst vornimmt.
  - aa) Nimmt das ThILLM die Auswahl selbst vor, so legt es die Liste der ausgewählten und der nicht berücksichtigten Teilnehmer, die bei Verhinderung eines ausgewählten Teilnehmers als Nachrücker in Frage kommen, sowie die Begründung für die Auswahl, dem Ministerium vor. Das Ministerium führt das Mitbestimmungsverfahren nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 ThürPersVG beim Hauptpersonalrat durch.
  - bb) Überträgt das ThILLM die Auswahl an die Staatlichen Schulämter, so benennt es jedem Schulamt die aus dem jeweiligen Schulamtsbereich eingegangenen Bewerber und teilt dem Schulamt mit, wie viele Teilnehmer aus dem Schulamtsbereich an der Fortbildung teilnehmen können. Die Kriterien für die Verteilung der freien Plätze je Schulamt werden dem Ministerium und den Schulämtern vom ThILLM mitgeteilt. Das Staatliche Schulamt nimmt die Auswahl vor und führt das Mitbestimmungsverfahren nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 ThürPersVG beim Bezirkspersonalrat durch. Gleichzeitig unterrichtet das Ministerium den Hauptpersonalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit von den Kriterien,

nach denen das ThILLM die Verteilung der freien Plätze je Schulamt vorgenommen hat.

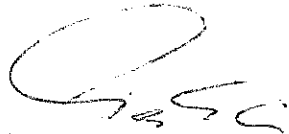
3. Auswahl bei einer das Angebot an freien Plätzen nicht übersteigenden Nachfrage.
  - a) Melden sich zu einer Fortbildungsveranstaltung mit zahlenmäßiger Begrenzung der Teilnehmer zum für die Anmeldung festgelegten Stichtag (in der Regel 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) weniger Beschäftigte an als Teilnehmer zugelassen werden können, hat der Personalrat auch hinsichtlich der Teilnahme an diesen Veranstaltungen ein Mitbestimmungsrecht.
  - b) Entsprechend der Zuständigkeit nach IV. Nr. 2b der Vereinbarung informiert das ThILLM über das Ministerium den Hauptpersonalrat beziehungsweise über das Schulamt den Bezirkspersonalrat durch Übergabe einer Namensliste über die angemeldeten Beschäftigten. Die Namensliste ist nach Ablauf des Bewerbungstages, aber noch vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung, vorzulegen.
  - c) Dem ThILLM beziehungsweise den Schülern bleibt es unbenommen, nach Meldeschluss eingehende weitere Anmeldungen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien zuzulassen.
  - d) Der Hauptpersonalrat erhält bei eintägigen Fortbildungsveranstaltungen zeitnah nach Ende der Maßnahme und bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen zeitnah nach Beginn der Maßnahme eine Teilnehmerliste.
4. Bei innerschulischen Fortbildungen einigen sich Schulleitung und örtlicher Personalrat auf eine innerschulische Regelung unter Beachtung der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsvorschriften.
5. Die Teilnehmer an der Fortbildungsveranstaltung werden bei landesweiten sowie bei regionalen Fortbildungsveranstaltungen, wenn diese mehrere Schulamtsbereiche betreffen und bei Weiterbildungsveranstaltungen durch das ThILLM, bei sonstigen regionalen Fortbildungsveranstaltungen durch die Schulämter eingeladen.

## V. Inkrafttreten, Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 1. März 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung vom 23. Februar 2008 außer Kraft.
2. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen aufgenommen werden. Bis zum Abschluss der Verhandlungen gelten die Regelungen dieser Vereinbarung fort.


3. Ministerium und Hauptpersonalrat nehmen Verhandlungen mit dem Ziel der Anpassung dieser Vereinbarung ohne vorherige Kündigung auf, wenn aufgrund von Erfahrungen Änderungen angebracht erscheinen. Unabhängig davon tauschen Ministerium, ThILLM und Hauptpersonalrat einmal jährlich ihre Erfahrungen zu dieser Dienstvereinbarung aus.

Erfurt, den 12. Februar 2014



---

Christoph Matschie  
Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur



---

Bärbel Brockmann  
Vorsitzende des Hauptpersonalrats  
im Geschäftsbereich des  
Thüringer Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur - Bereich Schulen